

Richtlinie

zur Gewährung eines Promotionsstipendiums zur Förderung von Frauen in Wissenschaft und Forschung an der Hochschule Mittweida aus Mitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder

Stand: 16.09.2019

1 Allgemeines

- a) Die Hochschule Mittweida hat sich erfolgreich am Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder beteiligt. In diesem Zusammenhang erhält sie für die Jahre 2019 bis 2024 Mittel, um die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu steigern. Rechtsgrundlage bildet die „Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen – Professorinnenprogramm III“ (Bundesanzeiger vom 21.02.2018, siehe Anlage).
- b) Ziel der Hochschule ist es, mit der vorliegenden Richtlinie insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen zu fördern.
- c) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch den Projektträger DLR.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Promotion anstreben
- Doktorandinnen, die sich bereits in einem Promotionsverfahren befinden.

3 Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind Frauen mit Hochschulabschluss mit dem Ziel des Abschlusses einer Promotion (gemäß § 40 Abs. 2 und 6 SächsHSFG), die an einer Fakultät der Hochschule Mittweida promovieren und/ bzw. durch eine/n Hochschullehrer*in der Hochschule Mittweida begleitet werden (gemäß § 40 Abs. 4 und 5 SächsHSFG).

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen,

a) wer bereits ein Stipendium anderer Art erhält oder

b) von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt wird, es sei denn, die Tätigkeit dient nachweislich nicht der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Auch die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft und Ähnliches ist mit einer Förderung nicht vereinbar.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.600,00 € (inkl. Reise-und Bücherkosten).

4.2 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.3 Das Promotionsstipendium wird im Förderzeitraum 2019-2024 für zwei Jahre gewährt. Die Förderung kann um maximal ein Jahr verlängert werden.

4.4 Bei Unterbrechung wird gemäß § 5 Abs. 4 und 5 SächsLStipVO verfahren. Die Verlängerung der Förderungsdauer aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen wegen eigener Erkrankung oder der Erkrankung eines Kindes ist möglich. Die Verlängerung wird insgesamt nur einmal gewährt.

5 Sonstige Bestimmungen

Den Stipendiatinnen soll im Sinne ihrer Qualifizierung seitens der betreuenden Hochschullehrer*innen eine unentgeltliche Beteiligung in der Lehre ermöglicht werden.

6 Verfahren

6.1 Das Stipendium wird ausgeschrieben. Der Antrag ist bei der Referentin für Gleichstellung der Hochschule einzureichen.

6.2 Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die sich mit den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten abstimmt und von der Referentin für Gleichstellung unterstützt wird. Seitens der Gleichstellungsbeauftragten wird ein entsprechender Vorschlag für die Vergabe im Rektorat eingereicht. Das Rektorat entscheidet über die Vergabe.

6.3 Im Fall des Monika-Häußler-Sczegan-Stipendiums der Hochschule wird die Namensgeberin des Stipendiums in die Vergabe einbezogen.

6.4 Anträge können je nach Mittelverfügbarkeit gestellt werden. Über die Möglichkeit zur Antragsstellung wird hochschulöffentlich informiert.

6.5 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag umfasst:

- a) Angaben zur Person sowie eine Begründung der Antragstellung,
- b) Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich des Standes und der Ergebnisse bisheriger Forschungsarbeiten, Zeugnisse, Nachweise, Veröffentlichungen, Angaben zu bisheriger Lehrtätigkeit,
- c) Konzept (Exposé) des wissenschaftlichen Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird,
- d) Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrer*innen zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen und zum geplanten wissenschaftlichen Vorhaben,
- e) Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers zur Betreuung des wissenschaftlichen Projektes.

6.6 Die Bewilligung obliegt der in Punkt 2 benannten Kommission.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Das Rektorat entscheidet darüber hinaus über

- a) die Verlängerung der Förderung aufgrund eines Antrages, der zu begründen und entsprechend zu belegen ist,
- b) den Widerruf einer bewilligten Förderung.

7 Die Stipendiatin reicht halbjährlich einen Bericht zum Stand der wissenschaftlichen Arbeit sowie einen Endbericht ein.

8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Rektoratsbeschluss vom 17.09.2019 in Kraft.

Mittweida, den 17.09.2019

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer